

111. Ist nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Ziff. 5 C.P.D. verbürgt?

I. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1898 i. S. Du. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. I. 199/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der in Oesterreich domiziliert ist, hatte gegen den damals und jetzt in Berlin wohnhaften Beklagten auf Klagen, die demselben in seinem Bureau durch Übergabe an einen Schreiber im Wege der Rechtshilfe durch einen vom Amtsgerichte I Berlin dazu beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt waren, rechtskräftige Urteile des Handelsgerichtes zu Prag vom Jahre 1883 und 1884 auf Zahlung von drei in Prag domizilierten Wechseln erstritten und erhob im Jahre 1895 Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteiles. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil ihm weder die 1883 erhobenen Klagen, noch die Urteile zugestellt worden, auch die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Der erste Richter erkannte nach der Klage, und die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Dem Berufungsrichter kann in der Beurteilung des unter Ziff. 5 des § 661 C.P.D. aufgestellten Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit nicht beigezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß das Vollstreckungsurteil nach § 661 C.P.D. nur erlassen werden kann, wenn die gesetzliche Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit zur Zeit des Erlasses des Vollstreckungsurteiles vorhanden ist. Es kommt deshalb darauf nichts an, daß die Gegenseitigkeit in

Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1897 durch die thatsächliche Übung der Gerichte verbürgt war, wie das Reichsgericht wiederholt angenommen hat. Da das Berufungsurteil, welches das Vollstreckungsurteil enthält, am 4. Januar 1898 ergangen ist, war zu prüfen, ob nach der am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (Österr. R.G.Bl. S. 269) die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Berufungsrichter hat dieselbe nicht außer acht gelassen, aber doch auf Grund derselben keine solche Feststellung getroffen, die nach § 525 C.F.D. für den Revisionsrichter bindend wäre.

Der § 79 jener Exekutionsordnung läßt die Exekution aus Urteilen auswärtiger Gerichte nur zu, wenn die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatt kundgegebene Regierungserklärungen verbürgt ist. Außerdem fordert der § 80 der Exekutionsordnung neben der Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes und der Rechtskraft des Urtheiles unter 2, daß die Ladung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet worden, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urtheile die Exekution geführt werden soll, entweder in dem auswärtigen Gebiete, oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete, oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Ladung durch Ersatzzugstellung ist, abweichend von § 661 Ziff. 4 C.F.D., nicht zugelassen.

Danach kann seit dem 1. Januar 1898 das Urteil eines deutschen Gerichtes in Österreich nur dann vollstreckt werden, wenn dem Exequenden die Ladung in Person zugestellt ist. Die notwendige Folge ist, daß seit dem 1. Januar 1898 auch ein in Österreich gegen einen Deutschen ergangenes Urteil im Deutschen Reiche nur vollstreckt, das Vollstreckungsurteil für ein solches Urteil nur dann erlassen werden darf, wenn die Ladung dem verklagten Deutschen in Person zugestellt ist. Die Urteile der österreichischen Gerichte, für welche der Kläger das Vollstreckungsurteil verlangt, sind aber auf Klagen ergangen, die dem Beklagten, wie festgestellt, nicht in Person zugestellt sind. Für diese Urteile kann deshalb nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit die Vollstreckung in Deutschland nicht gefordert werden.

Daran wird dadurch nichts geändert, daß durch Verordnung des österreichischen Justizministers vom 10. Dezember 1897 im Reichs-

gesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (S. 1477) bekannt gegeben ist, die Gegenseitigkeit sei für die im § 1 Ziff. 1. 2. 3. 7. 11 der Exekutionsordnung angeführten Exekutionstitel auch als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handle, die im Deutschen Reiche errichtet werden. Denn der § 80 der Exekutionsordnung fordert „überdies“, d. h. außer der kundgemachten verbürgten Gegenseitigkeit, für die Exekution von Erkenntnissen auswärtiger Gerichte die Erfüllung der oben erörterten, hier fehlenden Voraussetzung unter 2. Für Urteile deutscher Gerichte, die gegen einen nicht persönlich geladenen Österreicher ergangen, ist dadurch die Gegenseitigkeit offensichtlich nicht verbürgt. Und es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß damit die Gegenseitigkeit, die § 661 Ziff. 5 fordert, in einem wesentlichen Punkte fehlt, wenn es auch richtig ist, daß nach § 80 Ziff. 2 der Exekutionsordnung die Exekution in Oesterreich auch gegen einen Deutschen und aus deutschem Urteil nur zulässig ist, wenn er im Prozeß persönlich geladen war.

Darauf, daß der Beklagte in dem Verfahren von den österreichischen Gerichten nach den damals geltenden Vorschriften und auch dem § 661 Ziff. 4 deutsch. C.P.D. entsprechend gesetzmäßig geladen war, kommt es nicht an. Weder die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, noch die Verordnung vom 10. Dezember 1897 bieten irgend einen Anhalt dafür, daß die Exekutionsordnung entgegen ihrer rechtlichen Natur als Prozeßgesetz und öffentlichen Rechtes nicht sofort unbeschränkt Anwendung finden soll, und die österreichischen Gerichte ermächtigt wären, für Urteile, die vor dem 1. Januar 1898 ergangen, von dem Erfordernisse der Ziff. 2 des § 80 abzusehen.“ . . .